

wäre es im burgundischen Raum also kaum rezipierbar gewesen. Auch Ado von Vienne selbst ist in seinem Amt erstmalig erst im Oktober / November 860 belegt⁷ – während als Teilnehmer an der Vorbereitungs-zusammenkunft der Bischöfe aus dem Teilreich Karls von der Provence in Langres am 1. Juni 859, nur vierzehn Tage vor dem Zusammentritt der Synode von Savonnières (am 14. Juni 859), immer noch Agilmar von Vienne⁸ und eben nicht bereits dessen späterer Nachfolger Ado belegt ist⁹. Sofern jenes Kapitel aus dem Nikolaus-Brief JE 2697 also von Anfang an Bestandteil des *Decretum* gewesen sein sollte, kann das *Decretum* nicht auf der Synode von Savonnières (859) verfasst worden sein¹⁰. Der Gedanke an eine Privatarbeit bzw. Fälschung aus dem Umkreis Ados von Vienne liegt daher nahe¹¹.

Allzu sicher vorgetragene Schlüsse verboten sich allein deshalb, weil das *Decretum* nicht einmal vollständig überkommen war: In der einzige bislang bekannten Überlieferung brach es durch Blattverlust bereits in seinem dritten Kapitel ab (dem Kanon 2 aus den Akten von Mâcon 855), und selbst diesen einzigen Textzeugen hatte man sich noch aus Einzelblättern zusammenzusetzen, die in den aus Handschriftenfragmente zusammengebundenen Codices Paris, Bibl. Nationale, lat. 7561 (pag. 47–48, hier pag. 48 einsetzend) und Vatikan, Bibl. Vaticana, Reg. lat. 453 (fol. 49^r–v) überkommen sind¹².

na, am 24. Februar 861 durch Nikolaus I. exkommuniziert, sei zwischenzeitlich nun bereits wieder rekonziliert worden – was auf der römischen Synode vom November 861 geschehen war. Zu beiden Synoden vgl. MGH Conc. 4 S. 46–52 (zu Johannes X. hier S. 50,17–51,5) und S. 58–67 (die Kanones insgesamt an Johannes X. adressiert) bzw. MGH Epp. 6 S. 619,19–22.

7) Erstmals belegt als Teilnehmer an der Synode von Tusey (Oktober-November 860), MGH Conc. 4 S. 12–42, hier S. 21,1; 37,10; 40,5.

8) MGH Conc. 3 S. 473–479; Agilmar ist hier S. 473,28 erwähnt. Sein Todestag war der 6. Juli 859, vgl. Louis DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 2 (2¹⁹¹⁰) S. 201 und 210.

9) In den in Savonnières selbst unbezweifelbar verabschiedeten Texten wird nirgends ein amtierender Erzbischof von Vienne als Mitverfasser genannt. War Agilmar, der drei Wochen später versterben sollte, also bereits erkrankt? Das *Decretum* hingegen benennt in seiner Praefatio neben neun anderen (gleichfalls namenlosen) Erzbischöfen auch einen Erzbischof von Vienne als seinen Mitautor.

10) So (zumindest wohl der Intention nach) bereits Wilfried HARTMANN in der Editionseinleitung zum *Decretum* MGH Conc. 3 S. 487,19–38.

11) So Wilfried HARTMANN in seiner Editionseinleitung MGH Conc. 3 S. 487,27–31.

12) Vgl. MGH Conc. 3 S. 488. Bernhard Bischoff zufolge sind diese beiden Blätter im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts in Frankreich geschrieben worden, vgl. Bernhard BISCHOFF, *Katalog der festländischen Handschriften des neunten*